

(Nr. 1719.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung. Vom 1. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Aufwendung eines Betrages bis zur Höhe von 15 647 702 Mark für die in der Anlage aufgeführten Zwecke wird genehmigt.

§. 2.

Insofern Beträge von der im §. 1 angegebenen Summe zu den daselbst bezeichneten Zwecken im Etatsjahre 1886/87 bereits verausgabt sind, wird dazu die nachträgliche Genehmigung ertheilt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. die nach §. 1 erforderlichen Geldmittel,
2. die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Nachtrage zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von	117 114 994 Mark
b) für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung im Betrage von	36 314 000 .
c) zu eisernten Wortschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von	3 195 789 .

im Ganzen bis zur Höhe von.... 156 624 783 Mark

vorgesehen sind,

im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Beträge von insgesammt 172 272 485 Mark erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schaßanweisungen auszugeben.